

Trinkwasserkraftwerke

als unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

Echte Trinkwasserkraftwerke:

- ✓ Verfügen weder über eigene Wasserfassung (Wasserentnahme) noch eigene Ausleitung (Unterwasserkanal) in ein Gewässer.
- ✓ Sind so positioniert, dass keine Beeinträchtigung oder Gefährdung, des Betriebes der Trinkwasserversorgungsanlage entsteht
- ✓ Nutzen nur den bestehenden Konsens der WVA mit oder ohne Veränderung der Überwasserabgabe
- ✓ Sind der Betriebsweise der Trinkwasserversorgung unterzuordnen
- ✓ Stellen grundsätzlich eine Zweckänderung / Zweckerweiterung nach § 21 Abs. 4 WRG 1959 dar.

Unechtes Trinkwasserkraftwerk

- ✓ Nutzung Konsens
+ weiterer Wasserspender

Fallkonstellationen:

Anzeigeverfahren:

- Nutzung des bestehenden Konsenses

Bewilligungsverfahren:

- Nutzung des Konsenses
+ Überlauf/+Beileitung

Zwei Wasserbenutzungsrechte:

(Anzeige und/oder Bewilligung)

- Konsensinhaber der WVA
+ „Investor“

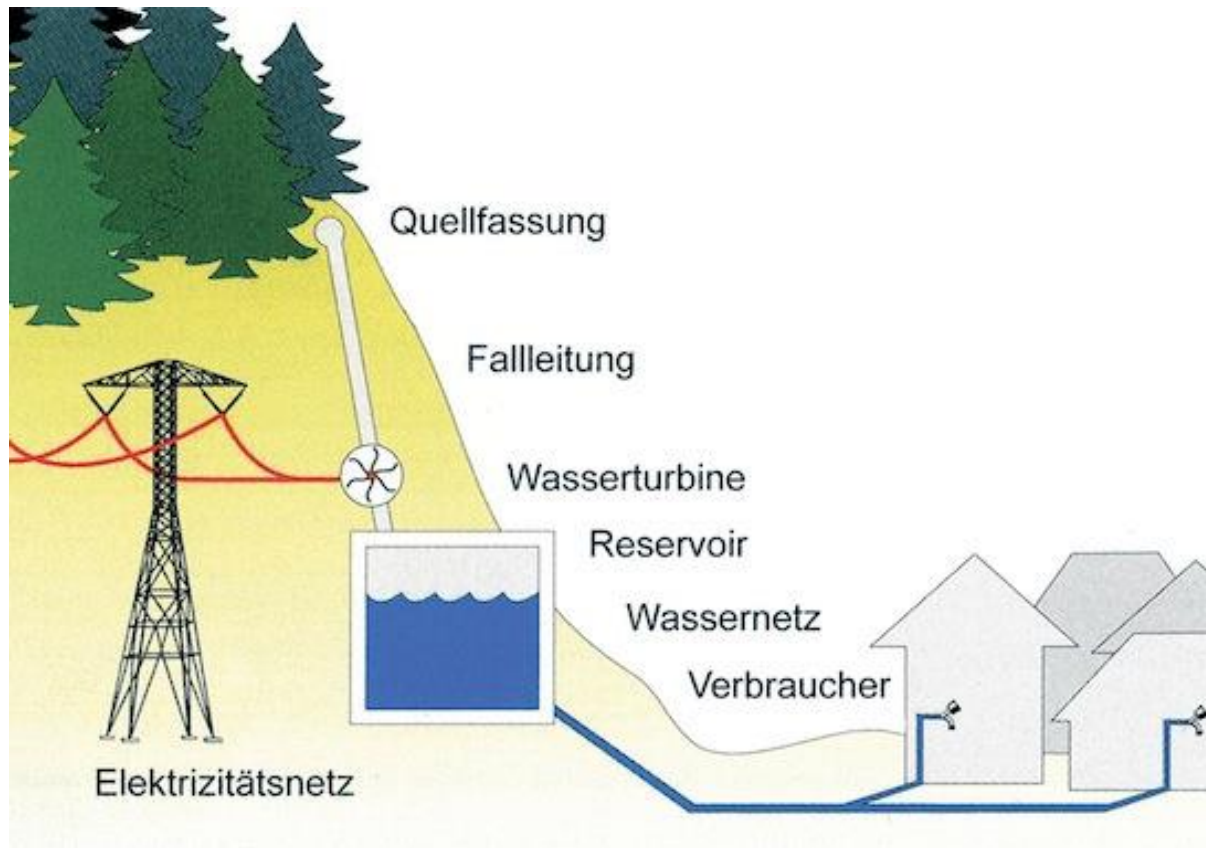
Hinweis:

Bei einem Eingriff in das Überwasser sind limnologische Auswirkungen zu beachten!

Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

Der Regelfall – Positionierung oberhalb des Hochbehälters



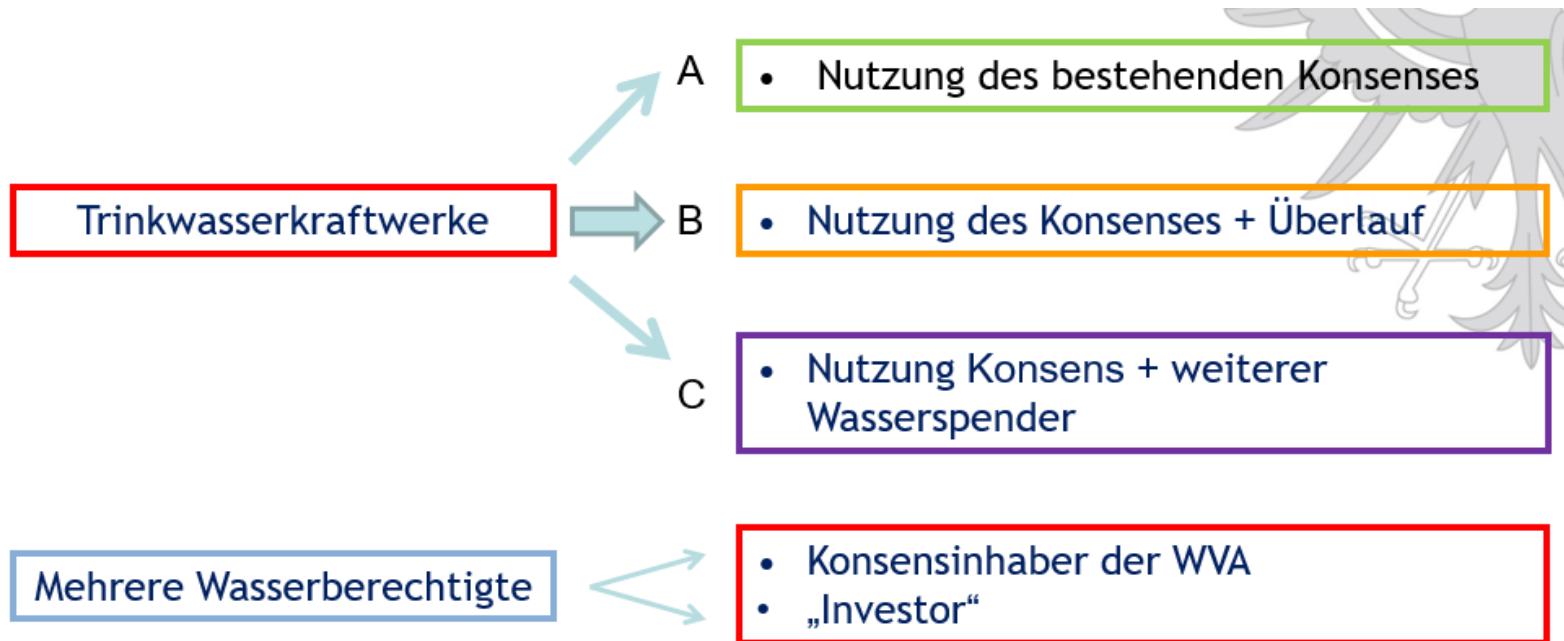
Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

- ✓ **Varianten von Trinkwasserkraftwerken - echte und unechte Trinkwasserkraftwerke**
- ✓ **Unterschiedliche Fallkonstellationen je nach Nutzung und Positionierung**
- ✓ **Zweckänderung/Zweckerweiterung grundsätzlich nach § 21 Abs. 4 i.V.m § 115 WRG 1959**
- ✓ **Anzeigeverfahren oder wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**
- ✓ **Beurteilung der Gewässerökologie (QZV):**
 - **Beziehung der Limnologie bei Veränderung der Ableitung des Überwassers**
 - **Zusätzliche Beileitung eines Gewässers**

Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung



Trinkwasserkraftwerke

Fallkonstellationen A + B

Fall A :

1. Ausschließliche Nutzung des bestehenden Konsenses an der Quelle (in Sekundenliter)
2. Keine Änderung der „Überwassersituation“
3. Keine „wesentlichen“ Anlagenänderungen

Fall B:

1. Nutzung des gesamten Konsenses an einer Quelle (Gesamtschüttung – häufig bei älteren Bescheiden)
2. Kein Überwasser bzw. Rückgabe in Vorflut an anderer Stelle
3. Anlagenänderungen/Austausch Ableitung (Dimension....)

Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

§ 21 Abs. 4:

Der **Zweck** der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem **Stand der Technik entspricht**, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck **nicht öffentliche Interessen** oder **fremde Rechte entgegenstehen**.

§ 115 Z. 3:

...keine Änderung der Art und des Maßes der Wasserbenutzung bewirkt wird, ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 WRG....

3. Zweckänderungen gemäß § 21 Abs. 4 WRG

Trinkwasserkraftwerke

Rechtliche Einordnung Fallkonstellationen A + B

Fall A :

Keine Änderung der Konsensmenge

Keine Auswirkungen auf fremde Rechte oder öffentliche Interessen (Beibehaltung Überwassersituation)

Fall B:

Keine Änderung der Konsensmenge aber Änderung der Überwassersituation

Auswirkungen auf fremde Rechte und öffentliche Interessen (§§ 30a, 105 Abs. 1 lit. m) denkbar

Einzelfallbeurteilung - QZV, Limnologie im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren

Trinkwasserkraftwerke

Fallkonstellation C

Fall C:

Kein Trinkwasserkraftwerk im eigentlichen Sinn

1. Nutzung Konsens und weitere Wasserspender (Beileitung)
2. Zweckänderung/erweiterung bei bestehendem Konsens
3. Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren für neue Wasserspender
4. Beurteilung des Gewässerzustandes – Beziehung Limnologie
5. idR Konsens an neuen Wasserspendern eingeschränkt auf motorische Nutzung (Bedarfsprüfung)

Trinkwasserkraftwerke

Mehrere Wasserberechtigte

Standardfall:

Konsensinhaber an WVA ist Konsensinhaber der Zweckerweiterung „energetische Nutzung“ des Trinkwassers (WVA + Trinkwasserkraftwerk)

➔ Ein „erweiterter Konsens“

Mehrere Berechtigte:

Konsensinhaber an WVA nutzt die energetische Kraft des Wassers im Rahmen des bestehenden Konsens. Darüber hinaus gehende Quellschüttung und/oder weitere Wasserspender werden von einem **„Investor“** genutzt (nicht Überwasser !!)

Anlagenteile der WVA werden vom Investor mitbenutzt (§ 19 WRG)

➔ Zwei Konsense

Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

Die Wasserentnahme als auch die Abgabe des Überwassers aus dem Hochbehälter unterliegen der Betriebsweise Trinkwasserversorgung:



Trinkwasserkraftwerke ohne Eingriff in das Überwasser bzw. ohne Konsenserweiterung sind eindeutig der Betriebsweise der Trinkwasserversorgung unterstellt und verursachen damit auch keine selbständigen (losgelösten) Beeinträchtigungen/Eingriffe

Der Einbau eines echten Trinkwasserkraftwerkes übt grundsätzlich keinen Einfluss auf diese Abläufe aus!



Erfolgt jedoch abweichend von der Betriebsweise der Trinkwasserversorgung durch das Trinkwasserkraftwerk ein Eingriff in das Überwasser,

sind die dadurch entstehenden limnologischen Eingriffe jedenfalls im wasser- und naturschutzrechtlichen Verfahren zu bewerten.

Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

Echte Trinkwasserkraftwerke sind



eine wasserwirtschaftlich **beachtliche Baulichkeit der Trinkwasserversorgungsanlage** unter energetischer Ausnützung des für Trinkwasserzwecke gefassten und abgeleiteten Trinkwassers.

Wasserrechtlich handelt es sich dabei um



eine **unselbstständige wasserbauliche Zweckerweiterung** im Rahmen des wasserrechtlichen Konsenses für die Trinkwassernutzung.



Durch den Einbau eines Trinkwasserkraftwerkes wird die **Trinkwasserversorgungsanlage nicht in Frage gestellt**, allerdings sind je nach Ausgestaltung durchaus **Auswirkungen zu beachten**.

Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

Positionierung von Trinkwasserkraftwerken oberhalb und im Hochbehälter der Trinkwasserversorgungsanlage

Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

Trinkwasserkraftwerk Götzens oberhalb des Hochbehälters



Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

Trinkwasserkraftwerk Mieming im Hochbehälter



Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

Trinkwasserkraftwerk Schreyerbach oberhalb des Hochbehälters



Trinkwasserkraftwerke

unselbstständige Zweckerweiterung der Trinkwasserversorgung

Danke für die Aufmerksamkeit!